Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag der Gemeinden Kastl und Burgkirchen a.d. Alz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/0 der Gemarkung Altöttinger Forst (Brunnen Kastl 1 neu und Kastl 2 neu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kastl und Burgkirchen a.d. Alz**

# Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinden Kastl und Burgkirchen a.d. Alz haben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Dauer von 30 Jahren zum Zu Tage fördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen Kastl 1 neu und Kastl 2 neu zur Versorgung der Gemeinden Kastl (einschließlich des Marktes Tüßling) und Burgkirchen a.d. Alz (Mitversorgung der Gemeinden Emmerting und Mehring, soweit Mehring nicht vom Wasserbeschaffungsverband Mehring versorgt wird) mit Trink- und Brauchwasser in folgendem Umfang beantragt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen | Kastl 1 neu | Kastl 2 neu | Kastl 1 und 2 neu |
| max. Momentanentnahme | 50,0 l/s | 50,0 l/s | 90,0 l/s |
| max. Tagesentnahme | 4.320 m3/d | 4.320 m3/d | 7.500 m3/d |
| max. Jahresentnahme | 1.550.000 m3/a | 1.550.000 m3/a | 1.550.000 m3/a |

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten.

Zunächst ist festzustellen, dass die beantragte jährliche Entnahmemenge von Wasser aus den Brunnen Kastl 1 neu und Kastl 2 neu der Größenordnung der bisher bewilligten Entnahme der etwa 2 km südlich gelegenen Brunnen I und II der Gemeinde Kastl und des Brunnens Forst Kastl der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz entspricht. Diese Brunnen werden nach Inbetriebnahme der neuen Brunnen als Vorfeldmessstellen und Grundwassermessstelle genutzt.

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Versuchsbohrung VB1 sowie der Versuchsbohrung VB2, die zu einem Versuchsbrunnen ausgebaut wurde, Pumpversuchen und Probennahmen kann folgendes festgehalten werden:

Beim Regelbetrieb mit einer Entnahmeleistung von 50 l/s pro Brunnen wird der Grundwasserspiegel im Brunnen Kastl 1 neu um etwa 10 m und im Brunnen Kastl 2 neu um etwa 10,5 m abgesenkt. Die Reichweite des Absenktrichters ergibt sich bei dem im Pumpversuch ermittelten mittleren wirksamen Durchlässigkeitsbeiwert von kf = 2,1 \* 10-4 m/s nach SICHARDT mit R = 475 m, d.h. in dieser Entfernung geht die Absenkkurve asymptotisch in den unbeeinflussten Grundwasserspiegel über. Infolge des parabelartigen Verlaufs der Absenkkurve klingt allerdings der Großteil des Absenkbetrages bereits in deutlich geringerem Brunnenabstand aus, die Absenkung ist nur in der nahen Brunnenumgebung messbar.

Nach dem Abstellen der Pumpen steigt das Grundwasser nahezu ohne Zeitverzögerung auf den unbeeinflussten Ruhewasserstand an.

Etwaige Grundwasserabsenkungen auf der Hochterrassenfläche des Öttinger Forstes sind aufgrund des sehr hohen Flurabstandes wasserwirtschaftlich unproblematisch. Ein etwaiger Einfluss auf die Oberflächengewässer Rojabach und Mittlinger Bach ist als vernachlässigbar gering anzusehen.

Der Betrieb der neuen Brunnen wird nur marginale Auswirkungen auf die insgesamt im Öttinger Forst zur Verfügung stehende Wassermenge haben.

Die bisherigen Analysen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zeigen keine Hinweise auf eine Änderung der chemisch-physikalischen Grundwasserbeschaffenheit. Der Betrieb der neuen Brunnen wird ebenfalls keine Änderungen der Wasserbeschaffenheit bewirken.

Aufgrund der Tiefenlage des Grundwasservorkommens ergeben sich weder großräumig noch im Bereich des sich um die Brunnen ausbildenden Absenktrichters (Flurabstand ca. 32 m) negative Auswirkungen auf die Biosphäre. Vom Grundwasser gespeiste Feuchtbiotope sind im Absenkbereich der Brunnen nicht vorhanden. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Altötting, 11.01.2022

Elisabeth Weichs